

Förderverein Bildungscampus Letschin e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20.04.1993 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein Bildungscampus Letschin e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Letschin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen des Bildungscampus und der Gemeinde Letschin.
2. Er will in wirkungsvoller Weise alle Maßnahmen unterstützen, die einer besseren Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen dienen können.
3. Insbesondere fördert der Verein Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Bildungseinrichtungen abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Bildungseinrichtungen notwendig sind.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von
 - a) Beihilfen zur Beschaffung von zu verwendenden Arbeitsmitteln der verschiedenen Bildungsbereichen,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) von Fahrten und Ausflügen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins und deren Verwendung

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Geld- und/oder Sachspenden,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Sponsoring, Fundraising
 - d) Fördermitteln.
2. Für aufgebrachte Geld- und Sachspenden erhalten die Spender auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
3. Um den Zweck des Fördervereins zu sichern, ist dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie der Stärkung der sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen verwendet werden.
4. Es gelten für die Bewilligung und Verwendung von Mitteln des Vereins folgende Richtlinien:
 - a) Die Gremien der Bildungseinrichtungen sowie die Mitglieder des Fördervereins können dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung von finanziellen Mitteln unterbreiten und diese als schriftlichen Antrag stellen.
 - b) Bei Förderleistungen, die den Wert von 1.500,00 Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das Vermögen darf nur für das Erreichen der Vereinsziele verwendet werden. Zuwendungen und die Übergabe von Sachwerten im Sinne des § 2 erfolgen gegen Quittungsbeleg. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins. Gegenstände, die einen Wert von 400,00 Euro übersteigen, werden vom Kassenwart inventarisiert.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos oder mit dem Antragsformular des Vereins schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung.
3. Alle Mitglieder des Vereins entrichten bis zum 31.01. des laufenden Jahres einen Jahresbeitrag.
4. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden,
 - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.
2. In der ersten Mitgliederversammlung nach Beginn des Kalenderjahres hat der Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden bzw. einem Vertreter geführt, der Mitglied des Vorstandes ist.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - a) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen,
 - b) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über
 - die vorzeitige Berufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Änderung der Beitragsordnung,
 - c) - mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über
 - Satzungsänderungen (§ 33 BGB),
 - die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
10. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
11. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) die Änderung der Beitragsordnung,
 - g) die Vergabe von Förderleistungen, die den Wert von 1.500,00 Euro übersteigen.
 - h) die Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) die Auflösung des Vereins,
12. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Vereinsvorsitzenden, vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und vom Protokollant zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern, wobei einer davon der Schriftführer ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung oder Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und bereitet Einladungen und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, während die übrigen Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt sind.
8. Bei finanziellen Angelegenheiten und Bankgeschäften sind stets zwei Vertreter des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
11. Die Ausgaben, die durch die Erledigung der vorstehenden Aufgaben und die Tätigkeiten des Vorstandes notwendig werden, einschließlich Porto, Vervielfältigungen, Drucksachen und Fahrkosten trägt der Förderverein. Sie sind in üblicher Form zu belegen und vom Vorstand zu prüfen.
12. Es besteht Einigkeit darüber, dass Mitglieder des Vereins und deren Beauftragte keinerlei andere Pflichten übernehmen, als sich aus der vorstehenden Satzung ergeben. Dies gilt auch in finanzieller Hinsicht.

§ 9 Abrechnung und Prüfung

1. Die Abrechnung der Finanzen erfolgt durch den Kassenwart zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenführung des Vereins wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer mindestens einmal jährlich geprüft.
3. Den Prüfern ist uneingeschränkte Einsicht in die Rechnungen, Bewilligungsbeschlüsse, Einnahmen und Ausgaben sowie das Inventarverzeichnis des Vereins zu gewähren.
4. Sie haben durch Stichproben den Zustand der vom Förderverein angeschafften Gegenstände zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass diese den vorgesehenen Eigentumsvermerk tragen.
5. Die Prüfer unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie noch vor der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres abgeschlossen werden kann. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung in jedem Fall schriftlich Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert

aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf im Sinne des § 33 BGB einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
3. Über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Sinne des § 41 BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Letschin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Letschin, 21.06.2021